

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025	08.04.2025	Nummer 16
---------------	------------	-----------

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Verkleinerung des bestehenden Mühlweiher und Ergänzung Schwimmteich, Burgberg;

Antragsteller: Herr Albert Gilb, An der Sägemühle 2, 87545 Burgberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Albert Gilb beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 05.03.2025 die Plangenehmigung für die Verkleinerung des bestehenden Mühlweiher und Ergänzung eines Schwimmteiches auf Flur Nr. 2 und 4/6, Gemarkung Burgberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller beabsichtigt das Chaletdorf „Alpzitt“ in Burgberg um die „Chalets am See“ zu erweitern. In diesem Zuge soll der bestehende Mühlweiher in einen nutzbaren Schwimmteich umgebaut werden. Hierzu wird der bestehende natürliche Damm am Mühlweiher, der in dieser Form seit ca. 1480 nachweislich besteht, um ca. 10 m zu versetzt und verkleinert. Der Damm wird in Form eines Lehmriegels in gleicher Bauart wiederhergestellt und zusätzlich in Richtung Schwimmteich mit einer bewehrten Betonstützwand mit vorgesetzter Natursteinmauer verstärkt. Die Sohle des Mühlweiher wird durch eine Teichfolie gegen Unterspülung gesichert und ggf. weiter befestigt. Zu- und Ablauf des Mühlweiher bleiben unverändert, lediglich die Kubatur des Weiher verringert sich um ca. ein Drittel. Der Zulauf in den Mühlweiher erfolgt weiterhin aus dem Dorfbach.

Aktuell laufen hierzu ebenfalls Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten für ein Ausleitungsbauwerk mit Steuerung (für die Einleitung in den Mühlweiher), an dem sich der Antragsteller beteiligen will.

Baulich getrennt durch den neu errichteten Damm und vom Mühlweiher unabhängig wird ein Schwimmteich mit Flachwasserzone als Regenerationsbereich angelegt, der über einen separaten Zu- und Ablauf verfügt. Ein weiterer kleiner Teich im Bereich des Zulaufs zum Mühlweiher ist ebenfalls baulich vom Mühlweiher und dem großen Schwimmteich getrennt. Über diesen Teich erfolgt der Zulauf an Frischwasser aus dem Dorfbach in den Mühlweiher. Durch die bauliche Trennung und das großzügig bemessene Auslassbauwerk aus dem Mühlweiher, welches früher zum Betrieb der Säge genutzt wurde und daher einen hohen Durchfluss hat, wird ein Rückstau aus dem Mühlweiher in den Bach bzw. das Überlaufen in den Schwimmteich ausgeschlossen.

Die Planung sieht also vor, den Mühlweiher um ca. ein Drittel zu verkleinern, mit Vlies auszulegen und mit Folie abzudichten. Eine Betonstützmauer mit vorgelagerter Natursteinschichtung trennt den Weiher vom neu geplanten Schwimmteich. Überlaufendes Wasser aus dem Weiher wird über drei Kaskaden in 30 cm breite Betonrinnen geleitet, die das Wasser kontrolliert zum Auslassbauwerk des Mühlweihers führen. Durch Dimensionierung der Rinne und eine zusätzliche Ringdrainage soll das Überlaufen von Weiherwasser in den Schwimmteich verhindert werden. Zwischen den beiden Teichen ist ein schmaler Weg geplant, der an die Flachwasserzone des großen Schwimmteichs anschließt. Der unterhalb liegende Schwimmteich wird ebenfalls mit Vlies und Folie abgedichtet und zusätzlich mit Natursteinplatten ausgekleidet. Ein Steg, der auf einer massiven Stützwand aus Schallsteinen aufgelegt ist, führt zum westlich gelegenen Wellnessbereich.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

102

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 02.04.2025, 142-SF-Su/OA-KT108

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Sutor

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ursula Josefine Agnes Buchkremer

Zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt, Montfortstr. 28 1/2

Fahrgestellnummer: KNEDE244266184509, amtl. Kennz.: OA-KT108

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 02.04.2025, 142-SF/Su/OA-KT108, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 02.04.2025, 142-SF/Su/OA-KT108, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Sutor

Verwaltungsfachangestellte

103

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

SATZUNG

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen

(Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Satzungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) ihre Gültigkeit.

§1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Sonthofen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§2 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§3 Personal

- (1) Die Stadt Sonthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§4 Gebühren

- (1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

§6 Elternbeirat

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§7 Bedarfsanmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt eine bedarfsgerechte Anmeldung durch mindestens eine/n Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Eine Anmeldung ist immer dann notwendig, wenn ein Kind die Einrichtung neu besuchen oder die Einrichtungsart wechseln soll (z.B. Wechsel Krippe – Kindergarten). Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht (in der Regel Januar). Die Bedarfsanmeldung erfolgt online im Bürgerserviceportal/ Kitaplatz-Pilot der Stadt Sonthofen (Startseite: www.stadt-sonthofen.de Rubrik: Bürgerservice & Stadtrat). Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die im Kitaplatz-Pilot eingegangen sind. Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt nach festgelegten Vergabekriterien, die das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigen und in den FAQs des Kitaplatz-Piloten eingesehen werden können, dazu werden auch die von den Personensorgeberechtigten zusätzlichen freiwillig angegebenen Informationen herangezogen. Wem keine Onlinemöglichkeit zur Anmeldung zur Verfügung steht, kann Unterstützung im Rathaus erhalten. Eine spätere Anmeldung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Sie kann aber nur berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Platz frei ist und wenn keine weitere vorrangige Anmeldung vorausgeht.
- (2) Personensorgeberechtigte haben bei der Bedarfsanmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind, zur eigenen Person und zum Betreuungsbedarf zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind, das gilt auch für zusätzliche freiwillige Angaben. Nachweise zu allen gemachten Angaben können bei Bedarf zur Überprüfung vom Träger oder der Einrichtungsleitung angefordert werden. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Dies gilt als verbindliche Grundlage zum Abschluss des späteren Betreuungsvertrages, mit Hilfe dieser Angaben plant der Träger die Sach- und Personalbedarfe. Änderungen hierzu beim Abschluss des Betreuungsvertrages sind als Umbuchung hinsichtlich der Gebührensatzung zu werten.

§8 Aufnahme

- (1) Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Träger bzw. die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über das Postfach des Bürgerserviceportals benachrichtigt, ob ein Platzangebot zum gewünschten Aufnahmedatum in einer der priorisierten Einrichtungen, mit dem angegebenen Betreuungszeitenumfang angeboten werden kann. Die Annahme eines Platzangebotes muss von den Personensorgeberechtigten fristgerecht bestätigt werden. Noch nicht zugeteilte Bedarfsanmeldungen verbleiben im Verteilverfahren und werden bei nächster Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sonthofen und den Personensorgeberechtigten. Dabei werden die Angaben, die im Kitaplatz-Piloten gemacht wurden, übernommen. Mögliche Falschangaben können ein Nichtzustandekommen des Vertrages nach sich ziehen. Die Sorgeberechtigten haben Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Sonthofen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (3) In Ausnahmefällen und bei freien Platzkapazitäten erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Eine Aufnahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere gesundheitlich, geeignet ist. Zum Nachweis der Eignung des Kindes kann im Einzelfall ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Sonthofen wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen statt. Für auswärtige Kinder gilt § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

§9 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung ist ab Vollendung des ersten Lebensjahres möglich und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien.

Aufgenommen werden

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r erwerbstätig sind/ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
 - f) Kinder, die einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - g) Kinder von Personensorgeberechtigten, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
 - h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis h) zutreffen. Bei Gleichstand sollen zusätzliche soziale Kriterien (freiwillige Angaben) zur Auswahl herangezogen werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.
- (5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Sonthofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Sonthofen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen benötigt wird. Die Personensorgeberechtigten sollen in diesem Fall vorab gehört werden.

§10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 9 Abs. 1 dieser Satzung und der in § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 16 dieser Satzung beendet wurde.

§11 Öffnungs-, Betreuungszeit und Kernzeitenregelung

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden rechtzeitig von der Stadt Sonthofen festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört. Änderungen der Öffnungszeiten sind auch unter dem Jahr möglich.
- (2) Die Kernzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt in den Kindergärten vier Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen drei Stunden pro Tag. Die Lage der Kernzeit wird bedarfsgerecht in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (3) Aus Sicherheitsgründen werden die Eingangstüren in der Regel während der Kernzeit geschlossen. Die Kinder sollen deshalb bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen spätestens um 13:00 Uhr. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bei Anmeldung und bei dem jährlich einmal im Jahr stattfindenden Anpassungsgespräch mit der Einrichtung für das kommende Kita-Jahr (meist im Mai) möglichst verbindlich und dem Bedarf entsprechend festzulegen. Buchungszeiten beinhalten die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung und müssen die Kernzeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.

Kinder die die SVE besuchen, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Anschluss an den SVE-Besuch in einer städtischen Einrichtung gebildet, erzogen und betreut werden. Dazu ist aus pädagogischen Gründen eine Regelbuchungszeit bis mindestens 14.00 Uhr festzulegen.

- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mind. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Beginn des Folgemonats beantragt werden.

Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Änderungen kommen erst zum Tragen, wenn alle dazu erforderlichen Unterlagen unterschrieben der Einrichtung vorliegen.

- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an fünf Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält der Betreuungsvertrag.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen. Erwachsene und sonstige Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§15 Abmeldung/Kündigung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende zulässig, wenn sie der Einrichtung vorher bis spätestens zum 10. des Monats zugegangen ist. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni - 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, ebenso eine Reduzierung der Betreuungszeit, es sei denn, sie ist pädagogisch dringend notwendig. Eine Abmeldung ist nicht nötig, wenn das Kind in die Schule wechselt.

§16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs dauerhaft nicht sichergestellt werden kann und die Betreuung in einer speziellen Fördereinrichtung angezeigt erscheint, dabei sind die individuellen Stellungnahmen oder Atteste von den einschlägigen Stellen gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG als maßgeblich heranzuziehen,
 - h) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
 - i) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,

- j) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Sonthofen ihren Hauptwohnsitz nehmen und Bedarf für einen Betreuungsplatz von einem Kind aus dem Stadtgebiet Sonthofen angemeldet wurde. Mit Zustimmung der Stadt Sonthofen kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben,
 - k) bei Erkrankungen i.S.v. § 34 IfSG das in § 14 Abs. 3 geforderte Attest nicht abgegeben wird.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Sonthofen per Bescheid zu verfügen.

§17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig entsprechende Angebote der Einrichtung in Anspruch nehmen.
- (3) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§18 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

§19 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) unfallversichert. Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§20 Haftung

- (1) Die Stadt Sonthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Sonthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Sonthofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Sonthofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Stadt Sonthofen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. I Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Sonthofen, den 31.03.2025

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

104

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch

der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen) ihre Gültigkeit.

§1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten erhoben für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

§2 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, Umbuchungen und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Leistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
 - c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen rechtzeitig zu überweisen.
- (3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und § 5 Abs. 3 (Umbuchung) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zum Essen bzw. mit der Umbuchung. Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 fallen neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr an.

§5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) einer Kinderkrippen-Gruppe

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr €
1 bis 2 Stunden	175
mehr als 2 bis 3 Stunden	194
mehr als 3 bis 4 Stunden	212
mehr als 4 bis 5 Stunden	231
mehr als 5 bis 6 Stunden	250
mehr als 6 bis 7 Stunden	268
mehr als 7 bis 8 Stunden	287
mehr als 8 bis 9 Stunden	306
mehr als 9 bis 10 Stunden	325

b) einer Kindergarten-Gruppe

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr €
1 bis 2 Stunden	104
mehr als 2 bis 3 Stunden	115
mehr als 3 bis 4 Stunden	126
mehr als 4 bis 5 Stunden	138
mehr als 5 bis 6 Stunden	149
mehr als 6 bis 7 Stunden	160
mehr als 7 bis 8 Stunden	171
mehr als 8 bis 9 Stunden	183
mehr als 9 bis 10 Stunden	194

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen als Monatspauschale zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung der Mittagsverpflegung ist auf Antrag erst nach 15 zusammenhängenden Kita-Öffnungstagen möglich, wenn die Verpflegung schriftlich und fristgerecht vorher abbestellt wurde und das Kind die Einrichtung nicht besucht hat. Eine Rückerstattung ist nur möglich wenn der Antrag schriftlich, spätestens einen Monat nach Nichtinanspruchnahme des Mittagessens bei der Kindertageseinrichtung eingegangen ist. Für die Abmeldung vom Essen gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (3) Für jede Umbuchung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro an. Eine Umbuchung ist auch jegliche Änderung der Bedarfsanmeldung gem. § 7 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Gebühr kann daher auch schon vor Abschluss eines Betreuungsvertrages entstehen, es sei denn, der Vertrag kommt im Nachgang nicht zustande oder die Einrichtung kann die angegebenen Buchungszeiten nicht anbieten. Für die einmalige jährliche Anpassung des Betreuungsvertrages zum darauffolgenden Betreuungsjahr (siehe § 12 Abs. 1 Kindertageseinrichtungs-Satzung), fällt keine Bearbeitungsgebühr an.

§6 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Sonthofen, den 31.03.2025

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

105

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in 8 Bereichen

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 den Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in 8 Bereichen mit Begründung jeweils in der Fassung vom 27.03.2025 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Planung gliedert sich in 8 Bereiche, von denen die Bereiche I bis VI im Ortsteil Bühl am Alpsee und die Bereiche VII und VIII im Ortsteil Stein im Allgäu liegen. Die räumlichen Geltungsbereiche sind in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.03.2025 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **16.04.2025** bis **21.05.2025** im Internet auf der Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen> der Stadt Immenstadt im Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.03.2025 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 16.04.2025 bis 21.05.2025 im Rathaus der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu), Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.03.2025 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen> und

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 27.03.2025 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung).
- Ergebnisvermerk in der Fassung vom 08.02.2023 zum Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs.1 BauGB am 14.12.2022 im Landratsamt Oberallgäu mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Sachgebiete Bauamt – Bauleitplanung, Abfallrecht – Immissionsschutz und der Unteren Naturschutzbehörde zum Änderungsbereich I (zur möglichen Begründung von Flachdächern, zur Erforderlichkeit eines Grünordnungsplanes, zur Erforderlichkeit schalltechnischer Untersuchungen, zur Darstellung einer Eingrünung im Flächennutzungsplan, zu angrenzenden geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet, Biotop), zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild und zur Pflanzung von dreireihigen Hecken/Gehölzen), zum Änderungsbereich II (zum naturschutzfachlichen Ausgleich und zur Umweltprüfung bzw. zum Umweltbericht), zum Änderungsbereich VI (zur teilweisen Lage innerhalb faktischer Überflutungsflächen, zum Ausgleich von Retentionsraum, zur hochwasserangepassten Bauweise und zum ggf. erforderlichen Biotopausgleich) und zum Änderungsbereich IX (zur erforderlichen Eingrünung des Parkplatzes und deren Darstellung im Flächennutzungsplan).
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen, zur bevorzugten Nutzung vorhandener Flächenpotenziale im Bereich der Innenentwicklung, zum Bedarfsnachweis und zur teilweisen Lage der Flächen "Bühl-Süd I", "Bühl-Süd V" und "Bühl-Fischerweg VI" innerhalb faktischer Überflutungsflächen), des regionalen Planungsverbandes Allgäu (zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs und zur bevorzugten Nutzung vorhandener Flächenpotenziale im Bereich der Innenentwicklung), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu den

Themen Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete und Starkregen/wildabfließendes Wasser), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zu vorkommenden Bodendenkmälern und dem Umgang mit diesen), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Forsten (zum Erhalt der Ufergehölze entlang der Konstanzer Ach im Bereich Bühl und zur Einhaltung eines Waldabstandes von 10 m im Bereich Stein), Bereich Landwirtschaft (zur entschädigungslosen Duldung von Immissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen, deren Absicherung durch Duldungsverpflichtung mittels Grunddienstbarkeit, zur Überplanung wichtiger Flächen für die Erzeugung regionaler Lebensmittel und zur Schonung von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge des baurechtlichen Ausgleichs), des Abwasserverbandes Obere Iller (zur jeweiligen Entwässerung über die Ortskanalisation der Stadt Immenstadt zum AOI-Sammler, zur Beachtung der Ortsentwässerungssatzung der Stadt Immenstadt und zum untersagten Einleiten von Fremdwasser), des Landratsamtes Oberallgäu (zu innerhalb der Änderungsbereiche liegenden Biotopen und den Umgang mit diesen in der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und zur sensiblen orts- und landschaftsbildverträglichen Planung im Bereich Bühl (Fläche I)) und des Bayerischen Bauernverbandes (zur Überplanung wichtiger Flächen für die Erzeugung regionaler Lebensmittel, zur Vermeidung der Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen, zur entschädigungslosen Duldung von Immissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen und zur Schonung von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge des baurechtlichen Ausgleichs).

- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Bühl-Mitte zum Neubau Hochwasserschutz und Retentionsraumausgleich entlang der Konstanzer Ach (Hochwasserfreilegung)
- Rasterlärmkarten der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 18.03.2025 (zur Berechnung der Verkehrslärmimmissionen der Bundesstraße 308, der Kreisstraße OA 5 und der östlich verlaufenden Bahnlinie Buchloe-Lindau).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@immenstadt.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

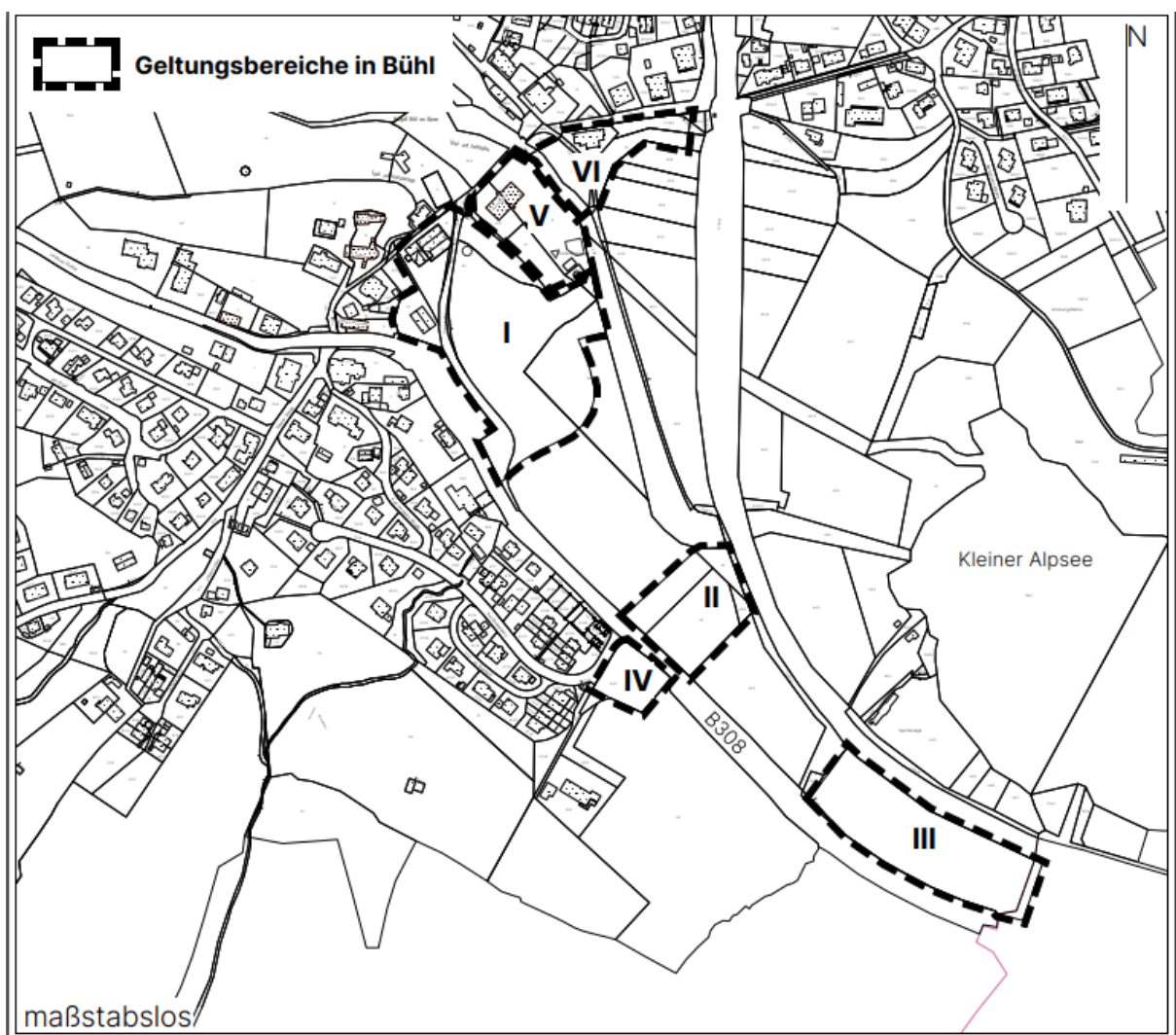
Immenstadt im Allgäu, den 04.04.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

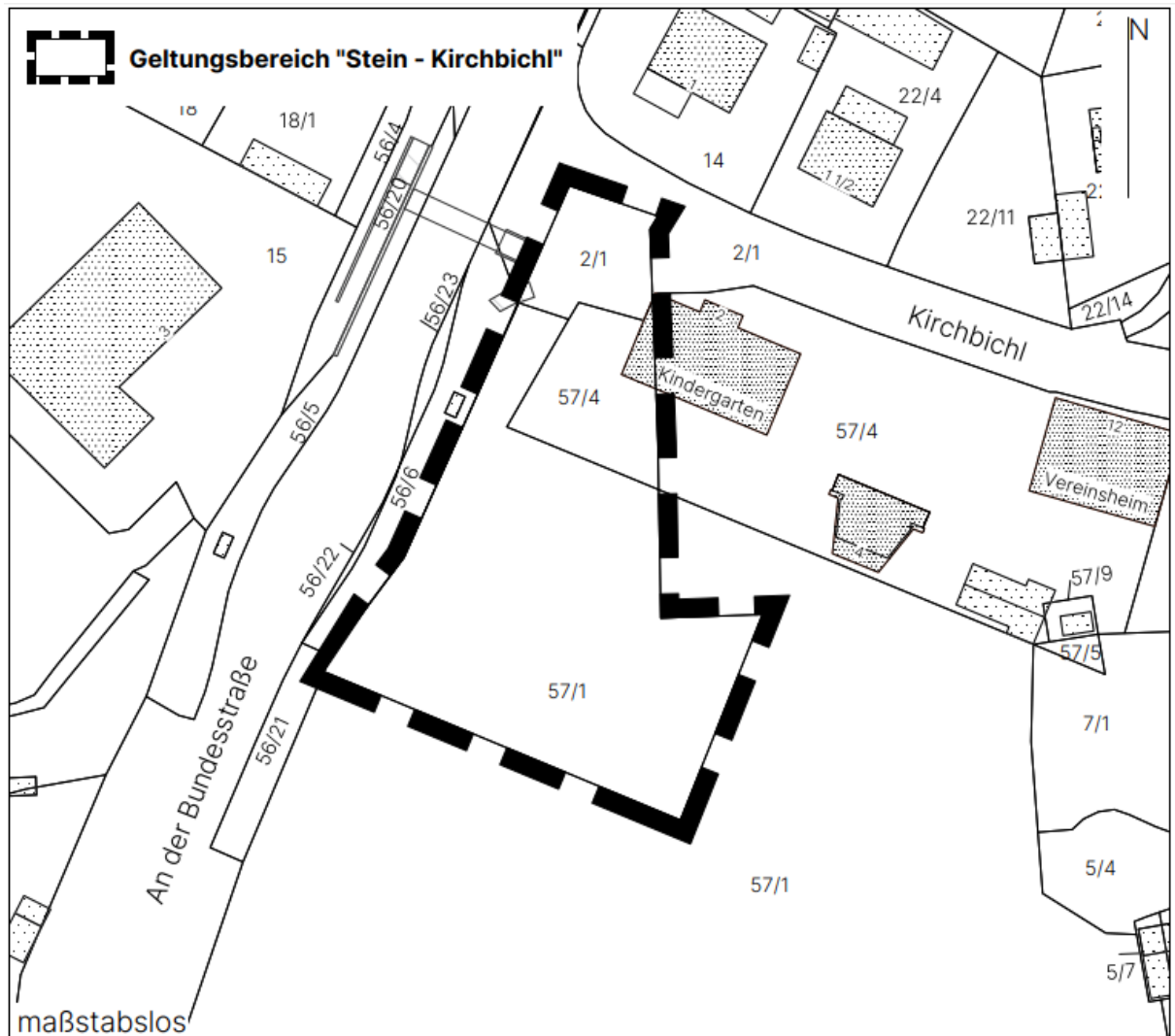
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

106

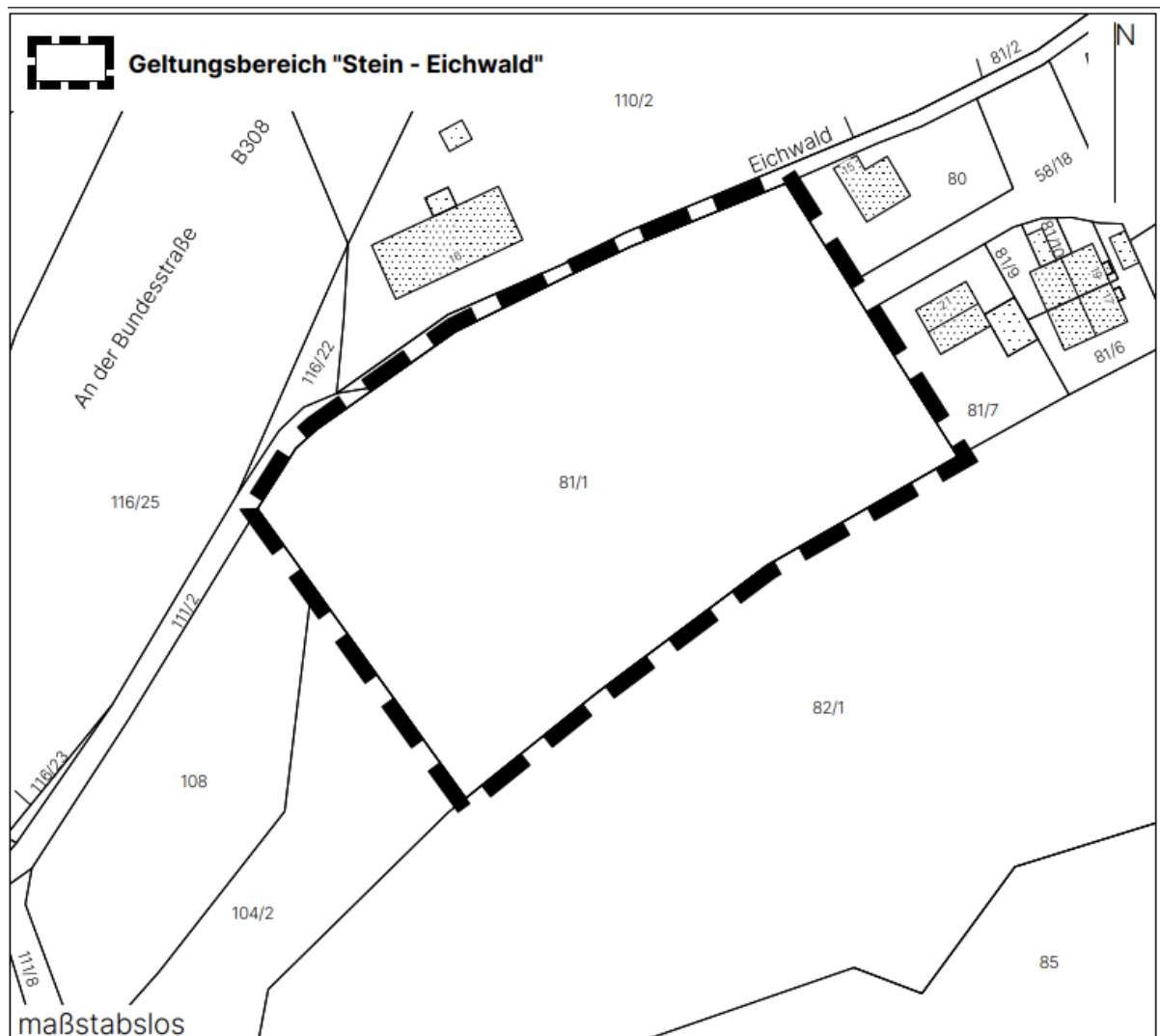
Anlage 1 zu Nr. 106 Stadt Immenstadt



Anlage 2 zu Nr. 106 Stadt Immenstadt



Anlage 3 zu Nr. 106 Stadt Immenstadt



Bekanntmachung Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

**HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)
für das Haushaltsjahr 2025**

Der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und		
	in den Ausgaben mit je	Euro	9.124.400
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und		
	in den Ausgaben mit je	Euro	14.450.000

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 3.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.760.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Bedarf der Verbandsumlage beträgt	Euro	12.250.000
Hiervon entfallen		
auf die Betriebsumlage	Euro	4.350.000
und auf die Investitionsumlage	Euro	7.900.000

- (2) Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOS/BOS von 3.465.200 EUR auf Basis der Schülerstatistik zum 21.10.2024 im Verhältnis 952,17 VZ-Schüler für die Stadt Kempten (Allgäu) zu 997,49 VZ-Schüler für den Landkreis Oberallgäu. Der Zuschussbedarf der Technikerschule Allgäu von 884.800 EUR wird im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten:

- a) von der Stadt Kempten (Allgäu)
- | | | |
|----------------------|---------------------------|-------------------|
| (3.465.200 EUR x | 952 1/6 VZ: 1.949 2/3 VZ) | |
| + 884.800 EUR x 50 % | | Euro 2.134.713,87 |

b) vom Landkreis Oberallgäu

(3.465.200 EUR x 997 1/2 VZ: 1.949 2/3 VZ)

+ 884.800 EUR x 50 %

Euro 2.215.286,13

Gesamt

Euro 4.350.000,00

(3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten

nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung

von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %)

Euro 3.950.000

vom Landkreis Oberallgäu (50 %)

Euro 3.950.000

Gesamt

Euro 7.900.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 21.03.2025

ZWECKVERBAND BERUFLICHES
SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)

Thomas Kiechle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 13.03.2025 Gz.: RvS-SG12-1444-21/22/4 den in § 5 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 3.400.000 Euro sowie den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.760.000 Euro genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

KrWG; UVPg;

Erdaushubdeponie der Stillachhaus GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2521/2, 2521/3 (jeweils TF), Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stillachhaus GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2521/2, 2521/3 (jeweils TF), Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPg zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine Freiflächengrünanlage handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPg nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hannes Linder

108

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 21. Januar 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 4. März 2025 (Seite 51) bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

2. Verbandssatzung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 21. Januar 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 4. März 2025 (Seite 46) bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung liegt bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. 109

Sonthofen, den 08.04.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin